

Beförderungsschein für private entgeltliche Flüge*

(Beförderungsschein wird am Abflugtag durch den/die Luftfrachtführerin ausgefüllt.)

Luftfrachtführer/in:		Name und Vorname der Passagiere: PAX 1: PAX 2:	
Abgangsort:	Bestimmungsort:	Zwischenlandungen:	
Ort & Datum:	Flugzeit/ Preis:	Unterschrift:	

*Hinweis: Es handelt sich um einen privaten Flug gegen Entgelt, bei dem ein Versicherungsobligatorium zur Deckung der Haftpflicht von Personen- und Sachschäden der Passagiere besteht.

Beförderungsbedingungen

Die Beförderung aufgrund dieses Beförderungsscheins unterliegt den Haftungsbestimmungen der zum Zeitpunkt des Fluges geltenden Fassung der Verordnung über den Lufttransport (LTrV) vom 17. August 2005 für Inland- und internationale Beförderungen und, soweit anwendbar, dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999 sowie der EG-Verordnung Nr. 785/2004 vom 21. April 2004. Diese regeln die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung eines Passagiers, für den Verlust oder die Beschädigung von Gepäck und für Verspätung. Die Haftung kann beschränkt sein.

1. Für Schäden bis zu 113100 Sonderziehungsrechten (SZR) kann die Haftung weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Darüber hinaus kann sich der Luftfrachtführer, bei bestimmten gesetzlich festgelegten Entlastungsgründen, von der Haftung befreien. Bei Tod oder Körperverletzung ist pro Passagier binnen 15 Tagen ab der Identifikation der schadenersatzberechtigten natürlichen Personen eine Vorauszahlung zu leisten. Im Todesfall sind mindestens 16000 SZR geschuldet.
2. Bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung von Reisegepäck ist die Haftung auf 1131 SZR pro Passagier begrenzt.
3. Bei Verspätung ist die Haftung auf 4694 SZR pro Passagier begrenzt.
4. Leistungen, die des Schadenersatzanspruchs berechtigten aus der vom Luftfrachtführer oder vom Luftfahrzeughalter allenfalls abgeschlossenen Insassenunfallversicherung ausgerichtet werden, und Vorauszahlungen, die der Luftfrachtführer, gestützt auf die geltenden Haftungsbestimmungen, zu leisten hat, sind im vollen Umfang auf die Haftpflichtansprüche anzurechnen.

Ergänzende Bestimmungen

Der/die Luftfrachtführer/in behält sich vor, Passagiere am Abgangsort oder bei Zwischenlandungen den Transport zu verweigern, sofern er/sie dies für den weiteren, sicheren Flugverlauf als notwendig erachtet. Damit das Erlebnis zu einem angenehmen Aufenthalt für alle beteiligten wird, sind untenstehende Richtpunkte zu beachten.

1. Auf den Konsum von Alkohol vor/während dem Flug oder während eines Zwischenaufenthaltes ist wenn möglich zu verzichten. Alkohol wirkt sich in Höhen anders aus als auf dem Boden. Bei Fragen ist der/die Luftfrachtführer/in zu kontaktieren.
2. Das Rauchen ist während des ganzen Aufenthaltes an Bord des Flugzeuges und auf dem Flugplatzareal nicht gestattet. Bei Bedarf, ist der/die Luftfrachtführerin zu kontaktieren, damit Passagiere an einem dafür vorgesehen Ort ihre Raucherpause verbringen können.
3. Der Umgang sowohl gegenüber den Mitreisenden sowie den Luftfrachtführer/innen ist im respektvollen Ton zu halten. Beleidigungen und andere herablassende Verhaltensweisen werden nicht toleriert.

Herzlichen Dank, dass sich alle Beteiligten im Sinne eines guten Miteinanders und einem unvergesslichen Erlebnis an die Regeln halten.

Brenno Cresta
Gründer